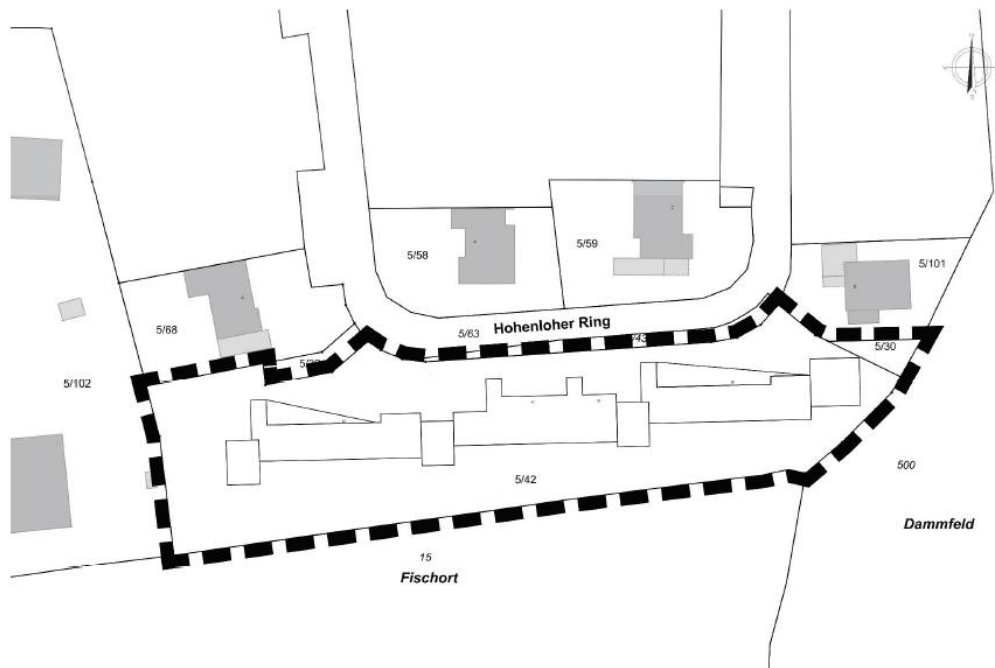


Bekanntmachung der Gemeinde Bönningstedt

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Bönningstedt für das Gebiet südlich der Straße Hohenloher Ring (Flurstücke 5/42 und 5/39 der Flur 3 der Gemarkung Bönningstedt) einschließlich der im Zusammenhang mit dieser Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB erfolgenden Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönningstedt durch Berichtigung



Die Gemeindevertretung Bönningstedt hat in der Sitzung am 21.09.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönningstedt für das Gebiet südlich der Straße Hohenloher Ring (Flurstücke 5/42 und 5/39 der Flur 3 der Gemarkung Bönningstedt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss bezog die im Zusammenhang mit dieser Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB erfolgende Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönningstedt durch Berichtigung ein. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 07.12.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung dazu ins Internet unter der Adresse „www.boeningstedt.de“, Rubrik „Veröffentlichungen“, eingestellt und sind auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bönningstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bönningstedt ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Bönningstedt, den 29.11.2021

Gemeinde Bönningstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Görres